

Amtsgericht Blankenese

Frau Christine Klose

Richterin am Amtsgericht

Vorsitz d. Abt. 532

Dormienstraße 7

22587 Hamburg

30. 09. 2019

Geschäfts-Nummer: 532 C 125/18

Zurückweisung Ihres Beschlusses vom 26. 09. 2019

wegen Formmangels

Begründung:

Es wurde festgestellt, dass auf Ihrem Beschluss vom 26. 09. 2019 die ``Richterliche Unterschrift`` fehlt, welche nach dem Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Gemäß § 275 (2) StPO ist ein Urteil oder Beschluss von mitwirkenden bzw. verantwortlichen Richtern zu unterschreiben.

Im Zivilrecht gilt alternativ der § 315 ZPO.

Die kommentierte Fassung der Zivilprozessordnung sagt eindeutig:

`` Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muss nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschieden haben.

Deshalb genügt auch die Angabe ``gez. Unterschrift`` nicht.

(vgl. RGZ 159, 25, 26 BGH; Beschlüsse v. 14. 07. 1965 – VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04. 1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623,v. 08.06. 1972. III ZB 7/72 = VersG 1972, 975, Urt.v. 26.10. 1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87).

ZPO § 315 - Unterschrift der Richter

(1) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder der Zustellung nach § 310 Abs. 3 zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

Aufgrund der fehlenden Unterschrift der am Prozess beteiligten Richter kann der von Ihnen erstellte Beschluss vom 26. 09. 2019 keine Rechtswirksamkeit und somit keine Rechtskraft entfalten.

Beweis:

(vgl. § 126 BGB)

Zitat:

`` Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein``

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den
§ 44 des ``Verwaltungsverfahrensgesetzes`` (VwVfG)

Zitat:

`` ... ist ein Verwaltungsakt nichtig, ... der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt.``

(vgl. BGBl. I 2003, Seite 102; zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 G. v. 14.08. 2009 BGBl. I 2827; Geltung ab 30.05. 1976).

Ich gestatte mir den Hinweis, dass Ihr ``Beschluss`` bzw. ``Urteil`` keine Rechtswirksamkeit und somit keine Rechtskraft entfalten kann, da eine eigenhändige richterliche Unterschrift unter diesem nicht vorhanden ist.

(vgl. § 126 BGB)

(grundlegend für jedwede rechtsgeschäftliche Handlungen)

(vgl. §§ 315, 317 ZPO)

(für zivilprozessuale gerichtliche Schriftstücke)

(vgl. § 257 StPO)

(für strafprozessuale gerichtliche Schriftstücke)

Zum Thema richterliche Unterschrift unter Beschlüssen, Urteilen usw. folgende Quellen:

(§§ 315 I ZPO, 275 II StPO, 12 RPflG, 117 I VwGO und 37 III VwVfG)

sowie

(Urteil vom 06. 12. 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerfGE 81, 32, Beschluss vom 27.01. 2003; BVerwG 1B 92.02. NJW 2003, 1544f).

Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des ``Bundes`` entschieden, dass bei Übermittlung bestimmter Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist.

(vgl. Beschluss vom 05. 04. 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15);

Dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist, und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist.

(vgl. BFH, Urteil vom 10.07.2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. 01. 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O.)

`` Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht.``

(BFH-Beschluss vom 14. 01. 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluss des Bundesgerichtshofs – BGH – vom 13. 07. 1967 I a ZB 1/67, Juristische Wochenschrift – NJW – 1967, 2310)

Es wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt. Es muss aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.``

(BGH-Beschlüsse vom 21.03. 1974 VII ZB 2/74, Betriebsberater – BB – 1974, 717, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung – HFR – 1974, 354, und vom 27. 10. 1983 VII ZB 9/83 Versicherungsrecht – VersR – 1984, 142)

`` Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar, als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor.``

(vgl. st. Rspr. vgl. BGH, Beschluss vom 27.09. 2005 VIII ZB 105/04 – NJW 2005, 3775 unter II 2a und b)

Laut Gesetz müssen Richter eigenhändig ihre Urteile unterschreiben.

Das Bundesverfassungsgericht schreibt echte Unterschriften vor.

§ 134 SGG / Sozialgerichtsgesetz

(1) Das Urteil ist vom Vorsitzenden Richter zu unterschreiben.

§ 315 ZPO

Unterschrift der Richter

(1) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

SGG § 153 Verfahren vor dem Landessozialgerichten /2. 2. 5
Richterunterschrift (Abs. 3)

Das Urteil ist nach Abs. 3 von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben
(...) Die Unterschrift muss grundsätzlich den Anforderungen genügen, die auch an bestimmte Schriftsätze gestellt werden.

(vgl. hierzu die Kommentierung zu § 151).

Sie muss eigenhändig, handschriftlich und mit dem Nachnamen des Richters erfolgen

(Knecht in: Breitreuz/Fichte, SGG, § 153 Rn 18;vgl; auch BSG, Beschluss v. 27. 11. 1958, 8 RV 901/58.

Eine Paraphe reicht nicht aus.

Ist einer der Berufsrichter an der Unterschrift verhindert, vermerkt dies der Vorsitzende in der Unterschriftzeile mit Angabe des Grundes.

(hierzu BSG, Beschluss v. 26. 07. 1962, 2 RU 190/60, Breithaupt 1963 Seite 89); z. B.: `` RiLSG B.

Ist infolge Krankheit an der Unterschrift verhindert, unterschreibt der dritte Berufsrichter allein (BGH, Beschluss v. 14. 04 1992, VI ZB 8/92, SGB 1993 Seite 67; Zeihe, SGG, § 153 Rn.13).

Weigert sich ein Richter zu unterschreiben, handelt es sich weiterhin um einen Urteilsentwurf. Ersetzt werden kann seine Unterschrift nicht.

Die eigenhändige Unterschrift der Richter ist somit laut Gesetz zwingend vorgeschrieben.

(z. B.: Urteil vom 06. Dezember 1988 BVerwG 9 C40.87; BVerfGE 81, 32Beschluss vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544).

Besonders wenn etwas per Normaler Post oder auch per Fax geschickt wird, muss der Richter eigenhändig unterschreiben.

(vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02. a.a O.)

``Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht.``

(BFH-Beschluss vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluss des Bundesgerichtshofes – vom 13. Juli 1967 we a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 1967, 2310)

Getippte Namen sind kein Kennzeichen der ureigenen Meinungsbildung und kein Beweis der wahren Urteilsbildung der Richter.

Ohne eigenhändige richterliche Unterschriften ist nun mal ein Urteil oder ein Beschluss nicht rechtskräftig, sondern nur ein Urteilsentwurf.

Die Unterschriftspflicht der Richter ist vorgeschrieben nach

BGB § 126, ZPO §§ 315 – 317 und StPO 275.

Die Nichtigkeit und Unwirksamkeit von Urteilen u. Beschlüssen ergibt sich auch aus den Bestimmungen, des VwVfG § 44.

KG Berlin, Beschluß vom 27 .11. 2013 – 3 Ws (B) 535/13- 122 Ss 149/13 317 OWi 760/13

Leitsatz:

Eine fehlende oder unzureichende Unterschrift stellt einen sachlich-rechtlichen Fehler dar.

Voraussetzung für eine materiell-rechtliche Prüfung einer Sachrüge ist, dass ein vollständiges schriftliches Urteil / Beschluss als Prüfungsgrundlage vorliegt.

Nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 275 Abs. 2 StPO setzt dies voraus, dass es von dem Tatrichter ordnungsgemäß unterzeichnet ist.

Eine fehlende oder unzureichende Unterschrift stellt einen sachlich-rechtlichen Fehler dar, der nur innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO berichtigt werden kann.

Zwar dürfen an die Unterschriftsleistung keine allzu großen Anforderungen gestellt werden, doch muss die Unterschrift wenigstens aus einem ausreichend gekennzeichneten individuellen Schriftzug bestehen.

Sie darf nicht nur ein Namenskürzel (Paraphe) oder ein Handzeichen aufweisen, sondern hat charakteristische Merkmale einer Unterschrift mit vollem Namen zu enthalten.

Der Schriftzug muss die Möglichkeit bieten, anhand einzelner Buchstaben die unterzeichnende Person zu identifizieren.

BGH, Urteil vom 16. 10. 2006 – II ZR 101/05; OLG München

Zitat:

„Zwar ist das angefochtene Protokollurteil auch ohne Unterschrift sämtlicher an der Entscheidungsfindung mitwirkenden Richter mit seiner Verkündung existent geworden (BGHZ 137, 49, 52).

Jedoch können die fehlenden Unterschriften nicht mehr rechtswirksam nachgeholt werden, weil seit der Urteilsverkündung die für die Einlegung eines Rechtsmittels längste Frist von fünf Monaten (§§ 517, 548 ZPO) verstrichen ist (BGH, NJW aaO S. 1882).“

Das Fehlen der Unterschriften stellt einen absoluten Revisionsgrund dar (§ 547 Nr. 6 ZPO).

BGH, 11 . 07. 2007 – XII ZR 164 – 03

Zitat:

„Auch ein sogenanntes Protokollurteil ist von allen mit wirkenden Richtern zu unterschreiben.“

OLG Rostock, Urteil vom 24. 03. 2004, Az. 6U 124/02.

Es entspricht einem mittlerweile für alle Prozessarten anerkannten Grundsatz, dass ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefassten Urteil – wie es regelmäßig ein Stuhlorteil darstellt - ``nicht mit Gründen versehen ist`` wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Urteilsformel verkündet worden ist oder nicht.

OLG Brandenburg Az.: 3 U 87/06

LG Frankfurt/Oder Az.: 19 T 534 - 02

Zitat:

„Die Unterschrift des Amtsrichters unter der Verfügung, mit der er die Zustellung des nicht unterschriebenen Urteils veranlasst hat (BI. 96 d. A.) vermag die Unterschrift unter dem Urteil nicht zu ersetzen.“

(OLG Frankfurt (2. Strafsenat), Beschluss vom 19. 06. 2008 aaO; OLG Düsseldorf, VRS 72, 118 (119).

Nach Ablauf der in § 275 StPO bestimmten Frist konnte der Mangel auch nicht mehr behoben werden.

BAG, 18. 05. 2010 – 3 AZB 9/10

Zitat:

„Beschlüsse bedürfen der richterlichen Unterschrift. Fehlt diese, liegt lediglich ein Scheinbeschluss vor.“

Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift finden sich in den

§§ 126 BGB - 315, I ZPO - 275 II StPO - 12 RPflG - 117 I VwGO und 37 III VwVfG.

Da Ihr Beschluss vom 26. 09. 2019 nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und somit einen erheblichen Formmangel aufweist, handelt es sich juristisch um Scriptur-Akte, die nicht akzeptiert werden können.

Gemäß §§ 125 BGB, 44 VwVfG, i. V. m. Art. 11 I + V EGBGB, sind sie daher nichtig!

Den Scriptur-Akten ermangelt es der nach § 126 BGB – rechtskraftbegründeten – eigenhändigen Unterzeichnung des Ausstellers mit dessen Namensunterschrift (s. auch § 12 RPflG).

Außerdem ermangelt es hier eines originalen Siegelabdrucks mit erkennbarer Siegelnummer zur Identifizierung der siegelführungsberechtigten Person. Das schreibt nun mal eine eigenhändige Unterzeichnung durch den Aussteller vor.

Scriptur-Akte, die nicht unterschrieben sind, stellen damit nur Entwürfe dar, die niemals Rechtskraft erlangen können. Beschlüsse, Urteile wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur seine Unterschrift seine Herkunft verbürgt.

Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift, Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ffBGH VersR S 6, 442, Karlsru. Fam. RZ 99 452.

Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rpfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 Ge Rpfl.).

Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss. Rfz 89,276.

Bei einem Verstoß – einem nicht auszurottenden Übel – liegt rechtlich nur ein Entwurf (eine Kladde) vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80. 1167, Karlsru. Fam. RZ 99, 452 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keinerlei andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluss auf Beschwerde, Karlsru. Fam. RZ 99, 452.

Damit sind Gerichte an die eigene Entscheidung gebunden, die auch durch keine weiteren Entscheidungen verändert werden können.

Gemäß dem GG der Bundesrepublik Deutschland ist es unzulässig, eine einheitliche Rechtsprechung und Gesetzesauslegung – wie hier angeführt – zu ignorieren

(BVerfGE 74, 234 f.; BVerfGE NJW 2001, 1565; NJW-RR 2002, 6).

Zitat:

``Noch nie war in der rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik die Kluft zwischen Recht und Wirklichkeit so tief wie derzeit.``

Hans-Jürgen Papier

(ehem. Präsident des Bundesverfassungsgerichts)

Mit freundlichem Gruß

Max Mustermann

Erläuterung:

Mitte:

Schriftstücke an Behörden werden von **``Souveränen Menschen``** immer in der Mitte eines Schriftstückes unterschrieben.

Links:

unterschreiben nur Sklaven ihre Schriftstücke.

Dieses Recht kommt aus dem alten Rom. So konnten die Eliten (Herrscher von Rom) sehen, wer Sklave ist!